



---

## Aktueller Begriff

### Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

---

Die in der Finanzverfassung des Grundgesetzes festgelegten Bund-Länder-Finanzbeziehungen regeln die Verteilung der Einnahmen, um eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Gliedstaaten zu ermöglichen. Aufgrund des Auslaufens des Solidarpaktes II im Jahr 2019 und des Greifens der Schuldenbremse für die Länder ab 2020 ist eine Neugestaltung notwendig.

Nach langwierigen Verhandlungen einigten sich die Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder sowie die Bundesregierung am 14. Oktober 2016 in grundsätzlichen Fragen. Auf die notwendigen Grundgesetzänderungen und die Eckpunkte für die Einzelgesetze verständigten sich Bund und Länder am 8. Dezember 2016. Die entsprechenden Gesetzesvorlagen hat das Bundeskabinett am 14. Dezember 2016 beschlossen und in den parlamentarischen Beratungsprozess eingebracht.

Dem Kompromiss nach wird der Länderfinanzausgleich (LFA) in seiner jetzigen Form abgeschafft. Dies gilt auch für den Umsatzsteuervorgangsausgleich. Die Länder erhalten einen zusätzlichen Festbetrag bei der Umsatzsteuer von 2,6 Mrd. Euro sowie zusätzlich Umsatzsteuer-Punkte im Wert von 1,42 Mrd. Euro. Die kommunale Finanzkraft wird künftig mit 75 % bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder berücksichtigt. Zudem zahlt der Bund eine Sonderbundesergänzungszuweisung (SoBEZ) zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene in Höhe von 1,5 Mrd. Euro. Die SoBEZ für die neuen Länder endet 2019. Brandenburg erhält zusätzliche SoBEZ für die Kosten der politischen Führung von 11 Mio. Euro. Für die Länder Bremen und Saarland werden Sanierungshilfen ohne Bedingungen in Höhe von insgesamt 800 Mio. Euro gezahlt. Die Einwohnerwertung für die Stadtstaaten bleibt unverändert. Gleichzeitig entfallen Regelungen etwa bei den Entflechtungsmitteln. Der finanzielle Ausgleich erfolgt zukünftig als Umsatzsteuerfestbetrag in gleicher Höhe.

Von den Reformmaßnahmen ist auch die Forschungsförderung nach Art. 91b GG betroffen. Da diese nicht dem Kriterium einer gleichmäßigen Verteilung unterliegt, soll eine Bundesergänzungszuweisung für Forschungsförderung eingeführt werden, um leistungsschwächeren Ländern einen Ausgleich zu gewähren. Dabei werden 35 % der Differenz zu 95 % des Länderdurchschnitts der Nettozuflüsse aufgefüllt. Die Forschungs-BEZ werden zusätzlich zu den bisherigen Forschungsausgaben des Bundes geleistet und gehen folglich nicht zu Lasten der Forschungsförderung für die Länder.

Das Bundesprogramm „Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“, das Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden beinhaltet, wird dauerhaft fortgeführt.

Alle Bundesländer erhalten nach einer für die Bund-Länder-Konferenz vom 14. Oktober 2016 vorgelegten Modellberechnung pro Einwohner zwischen 76 € (Niedersachsen) und 732 € (Bremen) mehr. Auf Basis der November-Steuerschätzung 2016 wird die finanzielle Mehrbelastung des Bundes auf etwas über 9,7 Mrd. Euro ab 2020 beziffert. Hierfür erhält der Bund mehr Kompetenzen (bei Fernstraßen, in der Steuerverwaltung, bei Investitionen in Schulen sowie Onlineangeboten der Verwaltung). Dazu sollen Erhebungsrechte für die Kontrolle der Mittelverwendung von Mischfinanzierungstatbeständen für den Bundesrechnungshof verankert werden, der diese im Benehmen mit den jeweiligen Landesrechnungshöfen wahrnimmt. Geplant ist weiterhin eine Stärkung des Stabilitätsrats. Dieser soll die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder überwachen. Bemerkenswert ist, dass das anzuwendende Verfahren sich am europäischen Recht orientieren soll (Art. 126 AEUV). Fraglich ist jedoch die Wirksamkeit dieser Regelung, da die Regelung keine Sanktionsmöglichkeiten oder Durchgriffsrechte beinhaltet. Der Spielraum für politisch motivierte Entscheidungen erscheint folglich relativ weit zu sein.

Die Gesetzentwürfe zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen liegen dem Bundestag inzwischen zur Beratung vor (BT-Drsn. 18/11131 und 18/11135). Bei der anstehenden parlamentarischen Erörterung könnten u.a. folgende Aspekte eine Rolle spielen:

Der Kompromiss zwischen Bund und Ländern ersetzt den bisherigen Länderfinanzausgleich durch eine stärkere Nutzung von Bundesergänzungszuweisungen sowie durch eine Umverteilung des Umsatzsteueraufkommens. Die finanziellen Mehrbelastungen trägt der Bund. Ob dies zu einer stärkeren Transparenz im System führt, ist umstritten, da unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 darauf verwiesen wird, dass das Grundgesetz zwar keine volumenmäßige Begrenzung der Zuweisungen enthält, diese jedoch nur als Ergänzung und nicht als Ersatz für den horizontalen Finanzausgleich angelegt seien. Ebenfalls wird in der Fachliteratur die neu geschaffene SoBEZ zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene kritisch betrachtet. Voraussetzung sei das Vorliegen von „außergewöhnliche Gegebenheiten, die einer besonderen, den Ausnahmecharakter ausweisenden Begründungspflicht unterliegen“. Eine Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft zu 100 % auf der Stufe des Länderfinanzausgleichs könnte nach Ansicht des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Bundesbank zu einem adäquaten Ausgleich kommunaler Finanzkraftschwächen in ost- und westdeutschen Kommunen führen.

Die Begründungen zu den Gesetzentwürfen treffen zu den genannten Aspekten keine Aussagen und verweisen darauf, dass der bisherige Länderfinanzausgleich durch die Umverteilung des Umsatzsteueraufkommens ersetzt werde.

Nach dem derzeitigen Zeitplan sind die parlamentarischen Beratungen bis Ende März 2017 terminiert. Angesichts der Komplexität des Themas ist nicht absehbar, ob der Zeitplan eingehalten werden kann.

#### Quellen

- Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf BT-Drn. 18/11131 und BT-Drn. 18/11135.
- Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin, Beschluss, Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 2020.
- Lenk, Thomas: Finanzwissenschaftliches Gutachten zur Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft im Länderfinanzausgleich, Leipzig, April 2015.
- Stiftung Marktwirtschaft: Für eine echte Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, Kronberger Kreis, Berlin 2016.